

# Regeln für die Ermittlung der Yardstickzahlen STA Stand 6.6.2006

*(Begriffserläuterungen siehe am Ende der Anlage)*

Nach diesen Regeln hat der Yardstickausschuss eine Yardstick-Revierliste für den Starnberger See (Yardstickliste STA) zu erstellen. Soweit in dieser keine anders lautenden Regelungen getroffen werden, gelten die jeweils aktuellen Yardstickzahlen DSV.

Soweit der Yardstickausschuss bezüglich eines Bootes Willenserklärungen abzugeben hat, muss das gegenüber dem Bootseigentümer geschehen. Er darf diesbezügliche Willenserklärungen auch nur von diesem entgegennehmen.

Wenn dem Yardstickausschuss der Bootseigentümer nicht bekannt ist, gilt die widerlegbare Vermutung, dass derjenige Steuermann Bootseigentümer ist, der bei der jeweils letzten Seemeisterschaftsregatta als Steuermann für das Boot gemeldet hat. Die Einforderung der Deklaration, deren Abgabe und die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung durch den Yardstickausschuss bzw. die Verweigerung der Abgabe einer Deklaration hat Wirkung für alle künftigen Eigentümer und Steuerleute des Bootes. Jeder Eigentümer eines Bootes, der an Yardstickregatten teilnimmt, sollte dem Yardstickausschuss die diesbezüglichen Eigentumsverhältnisse offen legen. Wenn das nicht geschieht, trägt der Bootseigentümer das Risiko von fehlerhaftem Verhalten unbefugter Dritter im Rahmen der Festsetzung von Yardstickzahlen STA und des Deklarationsverfahrens.

Davon unberührt bleibt das Recht des Yardstickausschusses Anträge auf Änderung bzw. die Festsetzung von Yardstickzahlen STA auch von sonstigen Dritten entgegenzunehmen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können (vgl. Ziffer 3.a.)

## 1. Neueinstufungen

Eine Neueinstufung in den Yardstickzahlen STA kann in Form einer

- a. **Erstmaligen Einstufung** oder einer
- b. **Änderungseinstufung**

erforderlich werden.

### Zu a. Erstmalige Einstufung

Sofern vorhanden, erhalten erstmals in die Yardstickzahlen STA aufzunehmende Boote die DSV-Yardstickzahl, wenn dem Yardstickausschuss keine Erkenntnisse vorliegen, die eine davon abweichende Yardstickzahl STA rechtfertigen.

Liegt eine DSV-Yardstickzahl nicht vor, erfolgt durch den Yardstickausschuss eine probeweise Erteilung einer Yardstickzahl STA. Hierzu ist folgendes zu berücksichtigen.

- Einstufung in Revierlisten anderer Binnenreviere
- andere Rennwerte (soweit vorhanden)
- Daten der abgegebenen Deklaration

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und im Vergleich mit in der Bauart und Größe von ähnlichen, bereits bekannten Booten wird eine vorläufige Yardstickzahlen STA vergeben, die so lange gilt, bis sich die nachhaltige Richtigkeit oder eine Fehleinschätzung herausstellt. Anlass für eine Überprüfung einer so ermittelten Yardstickzahl STA kann auch die erstmalige Aufnahme in die Yardstickliste DSV sein. Das betroffene Boot soll vom Yardstickausschuss mit besonderem Augenmerk beobachtet werden. Wenn sich eine Fehleinschätzung herausstellt, muss die Yardstickzahlen STA dann unverzüglich auch während der Saison geändert werden.

### **Zu b. Änderungseinstufung**

Eine Änderungseinstufung wird vorgenommen, wenn sich eine bisher vergebene Yardstickzahl STA oder die DSV-Yardstickzahl für die Verwendung am Starnberger See als falsch erwiesen hat.

Eine Änderung kann nur für die Zukunft berücksichtigt werden und für die Vergangenheit auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen für Änderung bereits früher vorlagen.

## **2. Häufigkeit der Änderung einer Yardstickzahl für ein Boot**

Die Änderung der Yardstickzahl für ein Boot aufgrund von baulichen Änderungen an dem Boot soll grundsätzlich lediglich einmal im Jahr erfolgen. Das gilt nicht, wenn die Veränderung an dem Boot nicht durch den Eigner zu vertreten ist (z.B. Änderungen im Rahmen eines Unfalles). Mehrfachen yardstickrelevanten Änderungen an Booten sollte der Yardstickausschuss nicht durch jeweilige Änderung der Yardstickzahl folgen, soweit sich dadurch eine Erhöhung der Yardstickzahl ergeben würde.

Es könnte sein, dass für ein und dasselbe Boote je nach unterschiedlicher Ausstattung und Segelführung mehrere Yardstickzahlen STA beantragt werden. Dem sollte der Yardstickausschuss nur unter folgenden Voraussetzungen folgen:

- Eine Yardstickzahl STA wird für das Boot in der Beschaffenheit festgesetzt, in welcher er üblicherweise starten will.
- Wenn ein Bootseigentümer von dieser Beschaffenheit seines Bootes abweichen will, muss er bis spätestens zum 1.5. eines Jahres für sein Boot mit diesen Änderungen eine separate Yardstickzahl beantragen und gleichzeitig erklären, in welchen ganz konkreten Yardstickregatten er mit dieser abwei-

chenden Bootsbeschaffenheit und damit Yardstickzahl STA starten will. Von dieser Festlegung darf er später nicht mehr abweichen.

- Solange diese Erklärung nicht erfolgt, darf für das Boot keine abweichende Yardstickzahl STA vergeben werden.
- Wenn eine abweichende Yardstickzahl STA vergeben wird, sind in der Yardstickliste STA die abweichende Beschaffenheit und die zugehörigen Yardstickregatten genau zu benennen, so dass sie für jeden Dritten nachvollziehbar sind.

### **3. Verfahren der Neueinstufung**

#### **a. Allgemein**

Eine Neueinstufung kann erfolgen auf Antrag, der an den Yardstickausschuss zu richten ist, oder aufgrund von anderweitigen eigenen Erkenntnissen des Yardstickausschusses.

Ein Antrag muss stets ausreichend begründet sein. Ein nicht ausreichend begründeter Antrag ist vom Yardstickausschuss ohne Verhandlung zurückzuweisen.

Der Yardstickausschuss braucht Anträge nur von solchen Personen entgegenzunehmen, die ein berechtigtes Interesse haben. Ein berechtigtes Interesse können haben insbesondere Eigentümer von Booten, die an Yardstickregatten teilnehmen, für ihr eigenes Boot sowie alle anderen Eigentümer und Steuerleute von Booten, die am Yardstickregatten teilnehmen, für andere teilnehmende Boote.

Der Antrag bedarf unbeschadet der Bestimmungen über Schnelleinstufungen grundsätzlich der Schriftform. Der Yardstickausschuss muss ein Antragsformular auf der Internetseite des YKSS veröffentlichen.

Der Yardstickausschuss muss über den Antrag alsbald nach dessen Eingang entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird, soll dem Antragsteller der Grund dafür mitgeteilt werden.

Er soll jedoch grundsätzlich keine Entscheidung treffen, solange ihm die für die Entscheidung erforderlichen Informationen nicht vorliegen. Wenn aus zeitlichen Gründen eine Entscheidung drängt, ist bei der Abwägung des Interesses des Antragstellers auf Teilnahme an einer Yardstickregatta mit einem noch nicht erfassten Boot bzw. an einer für ihn günstigeren Yardstickzahl STA einerseits und dem Interesse des Yardstickausschusses an ausreichenden Informationen als Grundlage für eine seriöse Entscheidung andererseits stets dem zweiten Interesse der Vorrang einzuräumen.

Wenn ein Antrag auf Neueinstufung eines Bootes nicht vom Eigentümer des betroffenen Bootes, sondern von einem anderen berechtigten Dritten gestellt wird, ist der Eigentümer des betroffenen Bootes unverzüglich davon zu unterrichten und es ist ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das gilt nicht, wenn der Antrag nicht ein einzelnes Boot, sondern eine Bootsklasse betrifft, von der im

Jahr der Antragstellung oder im Jahr davor mehr als 2 Boote an Yardstickregatten teilgenommen haben.

Einem Antrag eines Bootseigentümers auf Herabsetzung der Yardstickzahl STA für sein eigenes Boot soll der Yardstickausschuss auch dann stattgeben, wenn ihm Entscheidungsgrundlagen in ansonsten erforderlichem Umfang noch nicht vorliegen und wenn ihm keine wichtigen Gründe für die Ablehnung des Antrages bekannt sind.

Über den Antrag auf Neueinstufung entscheidet endgültig der Yardstickausschuss im Rahmen von Ausschusssitzungen.

Eine vorläufige Entscheidung kann der Vorsitzende des Yardstickausschusses und ein weiteres Mitglied des Yardstickausschusses im Rahmen einer Schnelleinstufung vornehmen. Sie bedarf der Einstimmigkeit.

Wenn der Yardstickausschuss aus eigenen Erkenntnissen die Überprüfung einer Yardstickzahl für erforderlich hält, ist er berechtigt und verpflichtet, alle dafür erforderlichen Informationen einzuholen. Dazu gehören auch die Erkenntnisse von Vergleichsfahrten, an denen das zu beurteilende Boot sowie ein anderes Boot mit gesicherter Yardstickzahl teilnehmen. Dazu aufgeforderte Eigentümer von zu beurteilenden Booten müssen auf Verlangen des Yardstickausschusses an solchen Vergleichsfahrten teilnehmen. Wegen der Aufwändigkeit dieses Verfahrens ist es nur anzuwenden, wenn der Yardstickausschuss keine anderen zufrieden stellenden Erkenntnismöglichkeiten sieht.

## **b. Normales Verfahren**

Der begründete Antrag ist der Einladung zur Sitzung des Yardstickausschusses, in der der Antrag verhandelt werden soll, beizufügen. Der Vorsitzende des Yardstickausschusses ist berechtigt, dem Antragsteller für die Dauer der Verhandlung in dieser zur persönlichen Befragung Anwesenheitserlaubnis zu erteilen.

## **c. Schnelleinstufung**

Wenn ein Antrag die erstmalige Einstufung eines Bootes betrifft und der geplante erstmalige Start des betroffenen Bootes zeitlich vor der nächsten Sitzung des Yardstickausschusses liegt, kann eine Schnelleinstufung vorgenommen werden.

Sobald dem Yardstickausschuss sämtliche für eine Entscheidung im normalen Verfahren erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen, ist eine vorgenommene Schnelleinstufung dann in der nächsten Sitzung des Yardstickausschusses zu behandeln. Es gelten dann die Regeln für das normale Verfahren.

Auch ein Antrag auf Änderungseinstufung kann im Rahmen einer Schnelleinstufung bearbeitet werden.

In diesem Fall ist eine Schnelleinstufung jedoch allgemein weniger dringlich wie bei einer Ersteinstuung, weil es für das Boot bereits eine Einstufung gibt und damit eine Regattateilnahme möglich ist.

Vor Durchführung einer Schnelleinstufung muss der Vorsitzende des Yardstickausschusses prüfen, ob der Bootseigentümer die späte Beantragung selbst zu vertreten hat. Selbst zu vertreten hat der Antragsteller die späte Beantragung stets dann, wenn die den Antrag begründenden Verhältnisse schon seit längerer Zeit vorlagen oder absehbar waren.

Wenn das der Fall ist, soll eine Schnelleinstufung nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen und ansonsten der Antragsteller auf das normale Verfahren verwiesen werden.

Die Vornahme einer Schnelleinstufung darf der Yardstickausschuss stets ablehnen, wenn er bei Bearbeitung des Antrages in unzumutbaren Zeitdruck geraten würde. Er darf keine Schnelleinstufung durchführen, wenn der Antrag nicht ausreichend begründet ist oder wenn dem Yardstickausschuss für seine Entscheidung keine ausreichenden Informationen vorliegen.

Wenn eine Schnelleinstufung durchgeführt werden kann und zwischen Antragstellung und dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung der beantragten Yardstickzahl STA ein so kurzer Zeitraum liegt, dass die Schriftform eines Antrages nicht mehr eingehalten werden kann, darf der Yardstickausschuss auf das Schriftformerfordernis verzichten und auch einen mündlich gestellten, jedoch stets ausreichend begründeten Antrag verhandeln.

In diesem Fall muss der Antragsteller jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Schnelleinstufung an den Antragsteller einen schriftlichen Antrag nachreichen. Wenn der schriftliche Antrag beim Yardstickausschuss nicht fristgerecht eingeht, gilt die Schnelleinstufung mit Ablauf der Frist als widerrufen. In einem solchen Fall kommt eine erneute Schnelleinstufung nicht in Betracht. Darauf muss der Yardstickausschuss den Antragsteller bei der Entscheidung über die Schnelleinstufung hinweisen.

Im Rahmen einer Schnelleinstufung kann der Yardstickausschuss seine Entscheidung dem Antragsteller auch mündlich mitteilen.

#### **d. Widerspruch gegen Erteilung einer Yardstickzahl STA**

##### **1. Widerspruch im normalen Verfahren**

Gegen eine den Antrag ablehnende Mitteilung des Yardstickausschusses kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung Widerspruch einlegen. Dieser ist ausreichend zu begründen und an den Yardstickausschuss zu richten. Der Yardstickausschuss muss innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Widerspruches eine Entscheidung darüber treffen und diese dem Antragsteller schriftlich mitteilen.

Diese Entscheidung des Yardstickausschusses ist endgültig.

##### **2. Widerspruch im Schnelleinstufung**

Gegen die Entscheidung des Yardstickausschusses im Rahmen einer Schnelleinstufung gibt es kein Widerspruchsverfahren.

### **e. Veröffentlichung einer Neueinstufung im Internet und Mitteilung an die Mitgliedsvereine; Wirksamwerden der Änderung**

Der Yardstickausschuss muss das Ergebnis einer Neueinstufung bzw. die Aufnahme eines Bootes in die Yardstickliste STA mit der DSV-Yardstickzahl unverzüglich auf der Internetseite der YKSS veröffentlichen.

Unabhängig davon muss der Yardstickausschuss die Mitgliedsvereine über Neueinstufungen bzw. die Aufnahme von Yardstickzahlen DSV in die Yardstickliste STA durch gesonderte Mitteilung informieren. Diese Information muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Sie kann in Ausnahmefällen vorläufig auch mündlich vorgenommen werden (z.B. bei Schnelleinstufung kurz vor Beginn einer Regatta).

Die Änderung einer Yardstickzahl STA wird vorbehaltlich einer ausdrücklichen anders lautenden Mitteilung des Yardstickausschusses an die Mitgliedsvereine am Tag der Veröffentlichung im Internet wirksam. Ab diesem Tag dürfen bzw. müssen die Mitgliedsvereine eine geänderte Yardstickzahl STA bei ihren Yardstickregatten verwenden.

### **f. Dokumentation der Entscheidungsgründe für Neueinstufungen**

Die Entscheidungen des Yardstickausschusses müssen für alle Beteiligten erkennbar und nachvollziehbar sein. Deshalb sind bei Neueinstufungen von Booten die Gründe dafür schriftlich in das Protokoll der jeweiligen Sitzung des Yardstickausschusses aufzunehmen.

Der Yardstickausschuss muss ein Ablagesystem betreiben, in welchem solche Entscheidungen abgelegt und jederzeit mühelos auffindbar sind.

## **4. Entscheidungskriterien:**

### **a. Grundsatz**

Jedes Boot soll so eingestuft werden, dass die Yardstickzahl STA das Geschwindigkeitspotenzial eines Bootes im optimal regattafähigen Zustand unter den gegebenen Bedingungen wiedergibt. Es soll soweit wie möglich sichergestellt werden, dass die Regattaergebnisse aus den Fähigkeiten der Besatzung unabhängig vom Bootstyp resultieren.

### **b. Bootsstandard**

Yardstickzahlen STA werden vergeben für Einzelbauten und für Serienboote. In beiden Fällen liegt der Yardstickzahl STA das konkrete Boot zugrunde. Die Konstruktionsmerkmale des Rumpfes und die Ausrüstung des Riggs und der Segel müssen dem Yardstickausschuss bei der Vergabe der Yardstickzahl STA bekannt sein. Bei vom DSV anerkannten Klassen und Werftklassen gelten die Konstruktions- und Ausrüstungsstandards dieser Klassen. Bei anderen Serienbooten und bei Einzelbauten muss der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard definiert werden.

Dabei ist zu beachten, dass Boote derselben Serie vom Hersteller gelegentlich in so unterschiedlichen Konstruktions- und Ausrüstungsstandards ausgeliefert werden, dass sich daraus unterschiedliche Yardstickzahlen STA ergeben können.

Soweit nichts anderes bekannt ist, gilt der zu der DSV-Yardstickzahl für ein Boot vermerkte DSV-Yardstick-Grundstandard.

Wenn davon bei der Bestimmung der Yardstickzahl STA abgewichen wird, ist das in der Yardstickliste STA darzustellen.

### **c. Erkenntnisquellen**

Der Yardstickausschuss soll bei seinen Festlegungen alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen. Er wird sich dabei u.a. auf Empfehlungen der Mitgliedsvereine, die Erkenntnisse von Yardstick-Organisationen anderer Segelreviere, die speziellen Wetterverhältnisse am Starnberger See, Informationen über die zu beurteilenden Boote, die Yardsticklisten des DSV, Ergebnisse von Yardstickregatten und insbesondere eigene Beobachtungen stützen.

### **d. Yardstickzahlen DSV**

Die Yardstickzahlen DSV soll der Yardstickausschuss bei seinen Festlegungen zwar berücksichtigen, aber nicht unbedingt unverändert in die Yardstickliste STA übernehmen, denn die Yardstickzahlen DSV werden aus den Erfahrungen von deutschlandweiten Regatten ermittelt und die in den jeweiligen Segelrevieren vorherrschenden See- und Wetterbedingungen können von den Bedingungen am Starnberger See erheblich abweichen. Deshalb ermuntert der DSV in einem Hinweis zu seinen Yardstickregeln DSV bei Vorliegen von Revierbesonderheiten selbst zur Abweichung von seinen Yardstickzahlen.

### **e. Anpassung an Windverhältnisse am Starnberger See**

Als Grundlage für die Einschätzung der Geschwindigkeitspotentiale der Boote wird am Starnberger See von einer Windstärke bis 2 Beaufort ausgegangen. Ergebnisse aus Yardstickregatten mit höheren Windstärken sind damit bei der Beurteilung der Richtigkeit von Yardstickzahlen STA nicht zu berücksichtigen.

### **f. Beobachtung von Regattaergebnissen**

Der Yardstickausschuss wird auf der Suche nach der richtigen Yardstickzahl STA auch Ergebnisse von Yardstickregatten berücksichtigen, denn anhaltend besonders gute oder schlechte Wertungen für ein Boot können bei der durchaus beobachtbaren seglerischen Leistung der Mannschaft Rückschlüsse auf eine zu hohe oder zu niedrige Yardstickzahl STA für das Boot zulassen.

Niemals darf eine Beurteilung von Regattaergebnissen jedoch dazu führen, dass gute oder schlechte Platzierungen eines Bootes ohne Ansehen der Crew alleiniger Beurteilungsmaßstab für die Yardstickzahl des Bootes ist.

Das Geschwindigkeitspotential ließe sich am besten beurteilen aus Ergebnissen von Yardstickregatten, bei denen sich Windstärke und –richtung nicht geändert haben.

Solche Verhältnisse sind am Starnberger See selten, so dass bei Heranziehen von Ergebnissen von Yardstickregatten für die Beurteilung von Yardstickzahlen Windänderungen berücksichtigt werden müssten. Aus praktischen Gründen können solche Veränderungen jedoch nur bei ins Auge stechenden Fällen beachtet werden.

### **g. Bootsausstattung**

Die Yardstickzahl wird festgelegt für Boote mit optimalem Segelmaterial. Deshalb sind die Verwendung von alten Segeln oder Änderung des Segelmaterials für sich allein kein Anlass zur Änderung einer Yardstickzahl.

### **h. Berücksichtigung der gewöhnlichen Kurse von Yardstickregatten**

Yardstickregatten sind am Starnberger See meist Langstreckenregatten. Wegen der vorherrschenden Westwinde und der Nord-Süd-Ausrichtung des Starnberger Sees kommt es nicht selten vor, dass Kreuz- und Spinnakerkurse im Vergleich zu Dreieckskursen zu kurz kommen. Das bedeutet, dass diejenigen seglerischen Fähigkeiten der Mannschaft, die auf Dreieckskursen bedeutungsvoll sind, weniger zum Tragen kommen als die Beschaffenheit der Boote. Das hat der Yardstickausschuss bei seinen Festlegungen zu berücksichtigen.

## **5. Form und Inhalt der Liste der Yardstickzahlen STA**

In der Yardstickliste STA werden Boote aufgeführt,

- die in der Yardstickliste DSV nicht ausgewiesen sind (z.B. Neuerscheinungen oder Einzelbauten)
- die in der Yardstickliste DSV zwar ausgewiesen sind, die jedoch wegen Modifikationen am Boot vom DSV-Yardstick-Grundstandard abweichen und deshalb vom Yardstickausschuss eine von der Yardstickliste DSV abweichende Yardstickzahl STA erhalten haben
- die in der Yardstickliste DSV zwar ausgewiesen sind, bei denen jedoch von der Yardstickzahl DSV abweichende Yardstickzahlen STA vergeben wurden, obwohl die Boote vom DSV-Yardstick-Grundstandard nicht abweichen und
- bei denen von der Yardstickzahl DSV nicht abgewichen wird und die in der Vergangenheit häufiger an Yardstickregatten teilgenommen haben.

In einem Vorspann zur Yardstickliste STA ist das darzustellen und darauf hinzuweisen, dass für nicht in der Yardstickliste STA enthaltene Boote die Yardstickzahlen DSV gelten, wenn diese Boote nicht vom DSV-Yardstick-Grundstandard abweichen.

Die Yardstickliste STA sollte folgende Spalten haben:

- Schiffstyp
- Schiffsname
- Segel-Nr.
- Eigner

- Deklaration
- Verein
- Yardstickzahl
- Segelgrößen im qm: Großsegel, Genua/Fock, Spinnaker, andere Segel
- Besonderheiten (Hier sind die Verhältnisse darzulegen, die bei Einzelbauten vorliegen bzw. die vom Klassen- oder Wertstandard abweichen)

Die Yardstickliste STA ist wie folgt zu unterteilen.

- Einrumpfbote
- Mehrerumpfbote

## 6. Meldepflichtige und nicht meldepflichtige Veränderungen an einem Boot

Folgende Änderungen, die an einem Boot gegenüber dem Yardstick-Standard STA, dem DSV-Yardstick-Grundstandard bzw. der zuletzt für das Boot abgegebenen Deklaration vorgenommen werden, müssen dem Yardstickausschuss gemeldet werden. Den Bootseigentümern wird zu ihrer eigenen Sicherheit diese Meldung auch dann empfohlen, wenn sie davon ausgehen, dass die Änderung keine Änderung der Yardstickzahl zur Folge hat.

- Rumpf
  - Rumpflänge
  - Länge der Wasserlinie
  - Tiefgang
  - Motorausrüstung
  - Schraubenart
  - Kielform
  - Kielmaterial
  - Kielgewicht
  - andere Änderungen am Rumpf
- Rigg
  - Mastflexibilität
  - Masthöhe
  - Mastmaterial
  - Großbaum
  - Spinnakerbaum
  - Trapeze
  - Gennakerbaum
  - Top- oder 7/8-Rigg
  - stehendes Gut
- Segel
  - Segelflächen der einzelnen Segel
- Verdrängung (z.B. Gewichtsverminderung durch Entfernung von Einbauten)

Folgende Änderungen müssen **nicht** gemeldet werden.

- Ersatz vor Vorhandenem durch gleichartiges Neues
- Änderung des Segelmaterials (z.B. Wechsel von Dacron- auf Foliensegel)
- Änderung von Beschlügen
- Verwendung von Messinstrumenten jeglicher Art
- Verwendung eines durchgelatteten Großsegels, wenn dadurch die Segelfläche nicht verändert wird
- Selbststeueranlagen

## **7. Verfahren der Deklaration von Bootsdaten durch den Bootseigentümer**

### **a. Verpflichtung zur Abgabe einer Deklaration**

Jeder Bootseigentümer ist verpflichtet, für sein Boot, mit welchem er an Yardstickregatten teilnehmen möchte, auf Verlangen des Yardstickausschusses eine Deklaration abzugeben, die in Form und Inhalt vom Yardstickausschuss vorgegeben und von diesem an den betroffenen Bootseigentümer übergeben wird. Soweit dort in einer Anlage die Größe der Segel nachgefragt wird, müssen die in dieser Anlage aufgeführten Messdaten im einzelnen angegeben werden. Eine Angabe lediglich des vom Bootseigentümer selbst ermittelten Ergebnisses der Segelgrößen reicht nicht aus. Die Angabe der erfragten Messdaten kann auch nicht ersetzt werden durch die Vermessungsbestätigung eines Segelmachers oder eines vom DSV anerkannten Vermessers, weil nicht bekannt ist, ob bei deren Bestätigung die Vermessungsregeln des Yardstickausschusses verwendet wurden.

Die Deklaration darf nur nach entsprechendem Beschluss des Yardstickausschusses eingefordert werden. Wenn es für eine zu erwartende Schnelleinstufung oder aus sonstigen zeitlichen oder sachlichen Gründen erforderlich ist, ist der Vorsitzende des Yardstickausschusses ermächtigt, auch ohne Beschluss des Yardstickausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen eine Deklaration anzufordern. Darüber muss er bei der jeweils nächsten Sitzung des Yardstickausschusses berichten.

Die Frist für die Abgabe der angeforderten Erklärung ist bei der Entscheidung des Yardstickausschusses oder in dringenden Fällen des Vorsitzenden des Yardstickausschusses über die Anforderung der Deklaration nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

Der Yardstickausschuss muss eine Deklaration stets dann einfordern, wenn er Zweifel daran hat, ob der aktuelle Standard des Bootes dem Yardstick-Standard STA, dem DSV-Yardstick-Grundstandard bzw. der zuletzt für das Boot abgegebenen Deklaration entspricht.

Die Einforderung einer Deklaration darf nur zu einer Zeit erfolgen, in welcher der betroffene Segler ohne unzumutbare Maßnahmen in der Lage ist, die Daten für seine Deklaration zu ermitteln.

Der Eigentümer des betroffenen Bootes ist bei Einforderung einer Deklaration darauf aufmerksam zu machen, dass er bei jeder Änderung in der Beschaffenheit des Boo-

tes dem Yardstickausschuss unverzüglich eine Mitteilung machen muss, so dass dieser prüfen kann, ob die Änderung in der Bootsbeschaffenheit eine Änderungseinstufung erforderlich macht. Vor einer Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung (neue Yardstickzahl STA oder Beibehaltung der bisherigen Yardstickzahl STA bzw. Yardstickzahl DSV) durch den Yardstickausschuss an den Eigentümer des betroffenen Bootes darf das Boot in seiner geänderten Beschaffenheit an keiner Yardstickregatta teilnehmen.

Der Yardstickausschuss muss über alle Vorgänge im Rahmen des Deklarationsverfahrens Aufzeichnungen führen.

### **b. Maßnahmen bei Verweigerung der Abgabe der Deklaration oder Teilen davon durch einen Bootseigentümer**

Dem Bootseigentümer ist bei Aufforderung zur Abgabe der Deklaration mitzuteilen, dass für sein Boot eine ggf. bereits in der Yardstickliste STA aufgeführte Yardstickzahl gestrichen und dort ein Startverbot-Vermerk aufgenommen wird und er damit mit dem Boot an keiner weiteren Yardstickregatta mehr teilnehmen kann, wenn er die angeforderte Deklaration nicht fristgerecht an den Yardstickausschuss sendet.

Wenn der Eigentümer des betroffenen Bootes dem Yardstickausschuss glaubhaft darlegt, dass er innerhalb der gesetzten Frist die Deklaration nicht abgeben kann, ist die Frist angemessen zu verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Wenn beim Yardstickausschuss innerhalb der gesetzten Frist die angeforderte Deklaration nicht eingeht und auch kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt wurde, kann der Yardstickausschuss eine nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmte Nachfrist setzen.

Über die Gewährung einer Fristverlängerung sowie über das Setzen einer Nachfrist und deren Dauer entscheidet der Yardstickausschuss bzw. in dringenden Fällen der Vorsitzende des Yardstickausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn der Vorsitzende des Yardstickausschusses entschieden hat, muss er darüber bei der jeweils nächsten Sitzung des Yardstickausschusses berichten.

Wenn nach Fristablauf die angeforderte Deklaration beim Yardstickausschuss nicht eingeht, muss der Yardstickausschuss dem Boot in der Yardstickliste STA unverzüglich die Yardstickzahl STA entziehen und dort einen Startverbot-Vermerk eintragen sowie das den Mitgliedsvereinen in geeigneter Weise mitteilen, so dass diese dem betroffenen Boot bei künftigen Yardstickregatten Startverbot erteilen können.

Das gilt nicht, wenn in der Deklaration nicht alle erfragten Daten mitgeteilt wurden und der Yardstickausschuss die fehlenden Daten für seine Untersuchungen nicht unbedingt benötigt und die Ermittlung der fehlenden Daten für den Antragsteller unmöglich bzw. unzumutbar schwierig ist (z.B. Angaben zum Wertstandard, wenn es keinen Wertstandard gibt oder wenn diese Daten nicht mehr greifbar sind, ggf. Gewicht, Länge der Wasserlinie). Zu den unverzichtbaren Daten gehören jedoch stets die das Rigg, die Segel und die Ausrüstung betreffenden Daten für das konkrete Boot.

Wenn eine Deklaration beim Yardstickausschuss verspätet eingeht, erzeugt das Ergebnis der Bearbeitung der Deklaration durch den Yardstickausschuss (z.B. Wiederaufnahme des Bootes mit einer Yardstickzahl STA ) keine Rückwirkung, wenn der Yardstickausschuss den Entzug der Yardstickzahl STA bzw. das Startverbot zuvor bereits an die Mitgliedsvereine mitgeteilt hat.

**c. Erstellung eines Formblattes „Deklaration“ mit einer Anlage zur Ermittlung der Größe von Segeln, dessen Veröffentlichung im Internet und Umfang der zu deklarierenden Details im konkreten Fall.**

Der Yardstickausschuss muss ein Formblatt „Deklaration“ entwickeln und auf der Internetseite der YKSS veröffentlichen. Er muss diesem Formblatt eine Anlage hinzufügen, in der das Verfahren zur Ermittlung der Größe der einzelnen Segel so dargestellt ist, dass jeder Bootseigentümer die Größe der Segel seines Bootes selbst ermitteln kann.

In dem Formblatt „Deklaration“ müssen sämtliche Fragen enthalten sein, die ganz allgemein überhaupt in Betracht kommen.

Bei der Anforderung einer Deklaration von einem Bootseigentümer dürfen aus dem Formblatt „Deklaration“ nur diejenigen Teile verwendet werden, die der Yardstickausschuss im konkreten Fall benötigt. Bei der Einforderung der Deklaration muss der Yardstickausschuss ganz allgemein abwägen zwischen seinem berechtigten Informationsinteresse und den berechtigten Interessen des Bootseigentümers zur Vermeidung unnötiger Arbeit. Der Bootseigentümer darf die Abgabe einer Deklaration oder Teilen davon nicht mit der Begründung einer fehlerhaften Interessenabwägung durch den Yardstickausschuss verweigern.

## **8. Durchführung von Kontrollen an Booten**

Jedes Mitglieder des Yardstickausschusses muss jede Gelegenheit und jede Erkenntnisquelle nutzen, um zu prüfen, ob ein in den Yardstickzahlen STA erfasstes Boot tatsächlich dessen Yardstick-Standard STA (d.h. ggf. der Deklaration für dieses Boot) bzw. DSV-Yardstick-Grundstandard entspricht. Wenn ihm dabei Zweifel aufkommen, muss es diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Yardstickausschusses mitteilen, der für eine entsprechende Behandlung in der nächsten Ausschusssitzung sorgen muss.

Wenn der Yardstickausschuss es im Rahmen eines Mehrheitsbeschlusses für zweckmäßig hält, darf und muss er entsprechende Bootskontrollen durchführen. Dazu gehören insbesondere auch Segelvermessungen. Die Mitgliedsvereine sowie der Bootseigentümer müssen dabei erforderliche Unterstützung leisten. Soweit Kontrollen im Rahmen von Yardstickregatten vorgenommen werden sollen, muss auch der Steuermann des Bootes, der nicht Bootseigentümer ist, die Bootskontrolle unterstützen.

Das Erfordernis der vorherigen Beschlussfassung im Yardstickausschuss entfällt, wenn dadurch die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigt oder unmöglich würden (z.B. Kontrolle der Größe von bei einer Yardstickregatta verwendeten Segeln, die nur unmittelbar im Rahmen der Yardstickregatta vorgenommen werden kann). In solchen

Fällen gilt jedes Mitglied des Yardstickausschusses als von diesem zur Bootskontrolle bevollmächtigt.

Bei der Entscheidung über die Durchführung der Kontrolle von Booten muss der Yardstickausschuss ganz allgemein abwägen zwischen seinem berechtigten Informationsinteresse und den berechtigten Interessen des Bootseigentümers zur Vermeidung unnötiger Arbeit. Der Bootseigentümer darf die Kontrolle an seinem Boot nicht mit der Begründung einer fehlerhaften Interessenabwägung durch den Yardstickausschuss verweigern.

Wenn Segelvermessungen oder andere Kontrollmaßnahmen vom Bootseigentümer bzw. dem Steuermann verweigert werden, hat das die gleiche Folge wie die Verweigerung der Abgabe einer Deklaration. Wenn die Kontrolle im Rahmen einer Yardstickregatta verweigert wird, muss der Yardstickausschuss das unverzüglich an den Wettfahrtleiter mitteilen, damit dieser die nach den Yardstickregeln STA vorgesehenen Konsequenzen ziehen kann.

## 9. Bestimmungen über die Vergütungen

Wenn ein Boot von dem DSV-Yardstick-Grundstandard abweicht, kann gemäß 3.1 und 3.2 der Yardstickregeln DSV eine Korrektur der Yardstickzahl vorgenommen werden. Diese Regel gilt für Yardstickregatten am Starnberger See nur modifiziert.

Wenn solche Abweichungen vorliegen, kann das ausschließlich dadurch berücksichtigt werden, dass für dieses Boot eine Yardstickzahl STA vergeben wird. Dadurch wird die Berücksichtigung solcher Abweichungen durch die Mitgliedsvereine im Rahmen der von ihnen ausgerichteten Yardstickregatten außerhalb der Yardstickzahlen STA nicht notwendig und sie ist auch nicht erlaubt ist (siehe Yardstickregeln).

### Begriffserläuterungen

YKSS	Yardstick-Kommission Starnberger See e.V.
Yardstickausschuss	Yardstickausschuss Starnberger See als Arbeitsausschuss der YKSS
Yardstickzahlen STA	Yardstickzahlen für Boote, die an Yardstickregatten am Starnberger See teilnehmen

Yardstickzahlen DSV	Die vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickzahlen
Yardstickliste STA	Revierliste mit den Yardstickzahlen STA
Yardstickliste DSV	Liste mit den vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickzahlen
Yardstickregeln STA	Regeln für die Durchführung von Yardstickregatten auf dem Starnberger See
Yardstickregeln DSV	Die vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickregeln
Yardstickregatten	Yardstickregatten am Starnberger See
Seemeisterschaft STA	Yardstickmeisterschaft Starnberger See
Steuermann	die Person, die als solche gemeldet hat, die das Boot verantwortlich führt und die während der Regatta auch überwiegend, auf jeden Fall jedoch beim Start, bei jedem Bojenmanöver und beim Zieldurchgang selbst das Ruder führt.
Teilnehmer	der Steuermann, der an einer Yardstickregatta teilnimmt
Mitgliedsverein	Segelverein am Starnberger See, der Mitglied in der YKSS ist
Seemeisterschaftsregatten	Yardstickregatten, die zur Seemeisterschaft STA zählen
Seemeisterschaftsregeln	Regeln für die Seemeisterschaft STA
Yardstick-Standard STA	Der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard eines Boots, der für die Vergabe der Yardstickzahl STA maßgeblich ist
DSV-Yardstick-Grundstandard	Der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard, der in den Yardstickzahlen DSV durch Definition und Beschreibung festgelegt ist. Wenn sich dort hierzu keine Angaben finden, gilt der Klassen- bzw. Wertstandard als Yardstick-Grundstandard